

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

(93/C 225/06)

KOM(93) 293 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates (*) werden die Gesellschaften aufgeführt, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

In diesem Artikel werden nicht alle Formen von Unternehmen genannt, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen und körperschaftsteuerpflichtig sind.

Die Richtlinie sollte für alle Unternehmen gelten, die grenzüberschreitende Tätigkeiten in der Gemeinschaft ausüben können und in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind.

Es ist zu gewährleisten, daß die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei der Wiederausüttung von Gewinnen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft, die von deren eigener Tochtergesellschaft stammen, vollständig beseitigt wird.

Die wirksamste Lösung zur Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/435/EWG ist eine Richtlinie, die eine größere Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme der Richtlinie 90/435/EWG für die betroffenen Unternehmen herstellt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist ‚Gesellschaft eines Mitgliedstaats‘ jede Gesellschaft

a) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Mitgliedstaat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird;

b) die ferner ohne Befreiung einer der nachstehenden Steuern

— impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,

— selskabsskat in Dänemark,

— Körperschaftssteuer in Deutschland,

— φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,

— impuesto sobre sociedades in Spanien,

— impôt sur les sociétés in Frankreich,

— corporation tax in Irland,

— imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,

— impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,

— vennootschapsbelasting in den Niederlanden,

— imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,

— corporation tax im Vereinigten Königreich

oder einer gleichartigen bzw. grundsätzlich ähnlichen Steuer unterliegt, die zusätzlich zu oder anstelle dieser Steuer erhoben wird.“

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/435/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinne, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so

(*) Abl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 6.

— besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese Gewinne entweder nicht oder

— läßt er im Fall einer Besteuerung zu, daß die Gesellschaft auf die Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft oder deren eigene Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, und gegebenenfalls die Steuer, die der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft oder deren eigener Tochtergesellschaft nach den Ausnahmebestimmungen des Artikels 5 an der Quelle erhebt, bis zur Höhe der entsprechenden innerstaatlichen Steuer anrechnen kann. Als eigene Tochtergesellschaften gelten alle Gesellschaften, die Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 3 sind.“

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle

(93/C 225/07)

KOM(93) 348 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat eine Entschließung zu gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle (*) angenommen.

In einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1991 wird die Kommission aufgefordert, ein Gemeinschaftsprogramm mit konkreten Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die dazu bestimmt sind, in den verschiedenen Aktions- und Forschungsbereichen bei der Verhütung von Straßenverkehrsunfällen und deren Folgen für die Unfallopfer neue gemeinsame

Initiativen zu verwirklichen und die bestehenden einzelstaatlichen Erfahrungen zusammenzuführen (?).

Die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle gehört zu den von der hochrangigen Arbeitsgruppe aus Vertretern der mitgliedstaatlichen Regierungen als vorrangig eingestuften Maßnahmen (?).

In ihrem Weißbuch über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (*) und ihrer Mitteilung über ein Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit (?) vertritt die Kommission die Ansicht, daß es angesichts des sehr unterschiedlichen Sicherheitsniveaus im Straßenverkehr in den einzelnen Mitgliedstaaten vorrangig ist, den Informations- und Erfahrungsaustausch durch die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank zu fördern.

(*) ABl. Nr. C 178 vom 9. 7. 1991, S. 1.

(?) „Leitlinien und vorrangige Aktionsbereiche für ein gemeinschaftliches Programm auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr“, Abschlußbericht (April 1992, Abschnitt 3.1.3).

(*) KOM(92) 494 vom 2. 12. 1992, Abschnitt V.2.373.

(?) KOM(93) 246 vom 9. 6. 1993.

(*) ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.